Offizielles Organ der meditaxa Group e. V. Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe





Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe nach schweren Katastrophen und hilft Familien, sich besser zu schützen. Erdbebensicheres Bauen rettet Leben. Getreidespeicher wappnen gegen Hunger. Und Hygieneprojekte bekämpfen Seuchen wie Corona. Das verhindert Leid, noch bevor es geschieht. Helfen Sie vorausschauend. **Werden Sie Förderer!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30







3 JOHANNITER

















Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt Mitglied im Vorstand der meditaxa group e. V.

Praxissoftwares unterliegen unter gewissen Voraussetzungen der gesetzlichen Pflicht, durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt zu werden: Wenn Sie in Ihrer Praxis Barumsätze verbuchen, müssen aus steuerlichen Gründen Aufzeichnungen über bestimmte "Geldbewegungen" getätigt werden. Wer Konflikte mit dem Finanzamt vermeiden möchte, verzichtet entweder auf die Barzahlung in der Praxis, oder entschließt sich für mögliche Optionen zur Umsetzung einer TSE. Mehr zum Handlungsbedarf bei Bareinnahmen lesen Sie im Leitartikel (S. 8).

Festgesetzte, bzw. angemeldete Steuern sind zum Fälligkeitstermin zu zahlen, sonst fallen Säumniszuschläge an.

Die Zuschläge erfüllen eine Zinsfunktion für die Zeit des Zahlungsrückstands. Sie stellen aber auch ein Druckmittel für das Versäumnis dar. Das Bundesverfassungsgericht hat den Zinssatz für die sog. Vollverzinsung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für verfassungswidrig erklärt und den Zinssatz rückwirkend ab 2019 gesenkt. Mit einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs dürfen wir gespannt sein auf die weiteren Entwicklungen (S. 12).

Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen sollen mit dem neuen Nachweisgesetz (NachweisG) umgesetzt werden. Arbeitgeber müssen - wenn nicht bereits geschehen - ihre Musterarbeitsverträge unbedingt anpassen und die Informationspflichten gegenüber ihren Mitarbeitern wahrnehmen. Welche Anpassungen im Detail umzusetzen sind und welche Fristen hierbei gelten, erfahren Sie in unserem Praxisnah-Spezial (S. 22).

Die Adventszeit ist eine besondere Zeit. Damit sie noch schöner für alle wird, geben wir Ihnen einen Adventskalender (S. 19) für "gute Taten" mit - dabei spielen die kleinen Dinge eine große Rolle.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute Zeit, vorab ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns auch im Internet: meditaxa.de





X EXTRA KURZ

Regelungen zum Corona-Infektionsschutz am Arbeitsplatz · Orientierungswert steigt zum 01.01.2023 · Entschädigungsanspruch nach Impfschaden · Extraktionszange eines Zahnarztes als gefährliches Werkzeug

Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen · Jahressteuergesetz 2022: Sparer-Pauschbetrag

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Rufbereitschaft: Zuschläge generell steuerfrei? ______ 7



€ FINANZEN

"verbraucht" Prüfungsrecht 10
DRK-Engagement: Honorarrückforderung wegen unzureichendem Vertretungsgrund? 10
Weniger Förderung für E-Autos 11
Nachweis der betrieblichen Nutzung
für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA 11
Arbeitszimmer: unangekündigt darf nicht geprüft werden $_\ 12$
Keine Steuerhinterziehung
bei Kenntnis des Finanzamts 13
Überstundenvergütung für drei Jahre: Fünftel-Regelung 13
iii FAMILIE
Inflationsausgleichsgesetz: Steuerliche Mehrbelastungen abfedern, Familien unterstützen 16
20-Stunden-Grenze beim Kindergeld: Aufgesatteltes Studium ist Zweitausbildung 16
Außergewöhnliche Belastung: Die Oma besucht die Enkel nicht "steuerlich gefördert" 17
In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein 17

Plausibilitätsprüfung: Kassenärztliche Vereinigung (KV)





$\overline{}$	
I(O)	

LEBEN

Das geschriebene Wort	18
Auszeiten für Körper und Seele	18
24-mal Zeit, Gutes zu tun	19
LESEN & HÖREN	19
☐ IMMOBILIEN	
Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim bei Aufgabe der Selbstnutzung	20
Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen	20
Bei kürzerer Dauer darf die AfA höher sein – auch privat ermittelt	21
CO2-Abgabe: 2023 werden auch Vermieter zur Kasse gebeten	21
Bebautes Grundstück: Aktuelle Arbeitshilfe zu Aufteilung eines Gesamtkaufpreises	21
Bundesrat: schnelle Unterstützung für Gesundheitseinrichtungen!	24
Krankenhauspflegeentlastungsgesetz mit Regelungen zur TI beschlossen	24



Seite 22	
"Mein PraxisCheck": Das KBV-Fortbildungsportal	24
Apotheken-Bonussystem verstößt gegen Arzneimittelpreisbindung	25
Wenn aus der Raucherpause ein Kündigungsgrund wird	25
ImpressumUnser Onlineportal	25 26
Mitglieder der meditaxa Group e. V.	27

Xtra kurz

6

Regelungen zum Corona-Infektionsschutz am Arbeitsplatz

vom 01.10.2022 bis 07.04.2023

Die Bundesregierung hat neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnungen beschlossen, die Länder können strengere Regelungen erlassen. Folgende Maßnahmen sind als betriebliches Hygienekonzept umzusetzen, dieses muss allen Mitarbeitern frei zugänglich sein:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen
- Sicherstellung der Handhygiene und Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen
- Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte
- Option auf Homeoffice, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen
- regelmäßige kostenfreie Tests durch In-vitro-Diagnostika
- u. U. Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken/Atemschutzmasken



Die Verordnung steht im Gesamtkontext des COVID-19-Schutzgesetzes, dem Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Es beinhaltet Änderungen im IfSG, die ebenfalls von Oktober 2022 bis April 2023 gelten sollen. Parallel wurden verschiedene weitere Regelungen, etwa die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), die Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Regelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld im Falle von Betreuungsbedarf auch bei nichterkrankten Kindern ebenfalls bis zum April 2023 verlängert.

Quelle: Bundesanzeiger, BAnz AT 28.09.2022 V1

Orientierungswert steigt zum 01.01.2023

Der Orientierungswert, mit dem sich die Euro-Bewertungen für alle vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen berechnen, erhöht sich zum 01.01.2023 um 2,0 Prozent auf 11,4915 Cent (2022: 11,2662 Cent), was einem Honorarplus von insgesamt etwa 780 Mio. Euro entspricht. Mit der Anhebung des Orientierungswerts erhöhen sich die in Euro ausgedrückten Bewertungen sämtlicher ärztlicher Leistungen um jeweils 2 Prozent. Beispiel: Der Eurowert für die Versichertenpauschale bei Patienten in einer Hausarztpraxis zwischen dem 55. bis zum 75. Lebensjahr (EBM-Nr. 03004, bewertet mit 148 Punkten) steigt durch die Anhebung des Orientierungswerts von derzeit 16,67 Euro auf 17,01 Euro ab dem 01.01.2023.

Entschädigungsanspruch nach Impfschaden

Die Anerkennung eines Impfschadens und eines damit verbundenen Entschädigungsanspruchs setzt voraus, dass eine Impfreaktion ärztlich dokumentiert wird, diese über eine bloße übliche Nebenwirkung des verwendeten Impfstoffs hinausgeht, und es letztlich zu (irgend)einer Funktionsstörung kommt. Für die Impfopferversorgung müssen die schädigende Einwirkung (Schutzimpfung), der Eintritt einer über eine übliche Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, also eine Impfkomplikation, und eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) nachgewiesen und nicht nur wahrscheinlich sein.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2022 – L6VJ 254/21

Extraktionszange eines Zahnarztes als gefährliches Werkzeug

Extrahiert eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt mittels einer Extraktionszange erhaltungswürdige Zähne, ohne die behandelte Person über alternative Möglichkeiten der Zahnerhaltung aufgeklärt zu haben, kann dies als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB

bewertet werden. Die Extraktionszange ist ein gefährliches Werkzeug, das geeignet ist, Betroffenen erhebliche Verletzungen beizubringen, etwa den Verlust eines Teils des Gebisses sowie offene Wunden.

Quelle: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.03.2022 – 1 Ws 47/22



Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen

Aus dem dritten Entlastungspaket: Bisher können Rentenversicherungsbeiträge nur begrenzt steuerlich abgezogen werden. Zur Vermeidung der Renten-Doppelbesteuerung ist eine Neuregelung geplant: Ab 2023 sollen Rentenversicherungsbeiträge voll absetzbar sein. Mit dieser Maßnahme soll die Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung vorgezogen werden. Geplant war der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben erst ab dem Jahr 2025.

Jahressteuergesetz 2022: Sparer-Pauschbetrag

Beabsichtigte Neuerung aus dem Jahressteuergesetz 2022: Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag abzuziehen. Ab 2023 soll der Pauschbetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro und bei Ehegatten von 1.602 Euro auf 2.000 Euro erhöht werden.

Quelle: Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.9.2022

I IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Rufbereitschaft: Zuschläge generell steuerfrei?

Zuschläge für Sonn-, Feiertagsoder Nachtarbeit, die neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind nach § 3b EStG bis zu bestimmten Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Steuerfrei sind nur die Zuschläge, die auch für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt

werden. Wird in der begünstigten Zeit, in der Zuschläge gezahlt werden, nicht gearbeitet, z. B. wegen Urlaub oder bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sind die Zuschläge steuerpflichtig. In Bezug auf die Rufbereitschaft hat der Bundesfinanzhof in der Vergangen-

desfinanzhof in der Vergangenheit folgende Entscheidungen getroffen:

Die bloße Rufbereitschaft genügt nicht für die Steuerfreiheit von Zuschlägen.

Für die während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit kann ein Zuschlag steuerfrei gewährt werden – vorausgesetzt, die Arbeit erfolgt zu den Zeiten in § 3b EStG genannten Zeiten: Nachtarbeit: in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr; Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit: in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr

des jeweiligen Tages. Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

Die zusätzliche Vergütung für die Bereitschaftsdienste ist nur steuerfrei, wenn gewisse Prozentsätze des Grundlohns nicht überschritten werden. (BFH-Urteil vom 26.10.1984, BStBl II 85, 57)

Ein 15-prozentiger Zeitzuschlag, den angestellte Ärzte für den ärztlichen Bereitschaftsdienst erhalten, wird auch dann nicht für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt, wenn die Bereitschaftsdienste überwiegend zu diesen Zeiten anfallen.

Auch wenn die Bereitschaftsdienste auf Sonntage, Feiertage und Nachtzeiten fallen, sind die entsprechenden Zuschläge nicht zwangsläufig steuerfrei. (BFH-Urteil vom 24.11.1989, VI R 92/88)

Werden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit zu einer aus § 3b EStG genannten Zeit erbracht wird, handelt es sich nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit. (BFH-Urteil vom 29.11.2016, VI R 61/14)



Ferdinand Tremmel Mitglied der meditaxa Group e. V. Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater und Geschäftsführer der Media Steuerberatungsgesellschaft mbH Mannheim

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an: info@meditaxa.de Wir freuen uns!



Auch Praxissoftwares für (Zahn-)Ärzte unterliegen unter gewissen Voraussetzungen der TSE-Pflicht: Unternehmer, die Barumsätze verbuchen, müssen aus steuerlichen Gründen Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen tätigen – unabhängig von Höhe und Häufigkeit.

Seit dem 01. Januar 2020 besteht die gesetzliche Pflicht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine sog. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind (§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV). Die TSE muss aus einem Sicherheitsmodul (feste Installation oder USB-Stick), einem Speichermedium (lokale Festplatte oder Cloud) und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle (genormte Software zum Auslesen) bestehen.

Einige Softwarehersteller argumentieren, dass die von ihnen angebotene Software kein "elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des §146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV" darstellt, da es sich nicht um eine "Registrierkasse" handele. Für die gesetzliche Vorgabe zur Sicherung des Systems mit einer TSE ist das jedoch nicht ausschlaggebend. Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Finanzrichter bestätigen, dass die Argumentation entsprechender Hersteller als unrichtig einzustufen ist und eine dahingehende Prüfung Hinzuschätzungen und Bußgelder als Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zwar können auch die Hersteller, die eine unzulässige Software vertreiben, belangt werden, was jedoch für die steuerrechtlichen Konsequenzen der Steuerpflichtigen unerheblich ist.

WICHTIG

Aufgrund der Fülle und Unterschiede bei Praxissoftwares für (Zahn-)Ärzte ist es nicht möglich, in diesem Artikel eine konkrete Auskunft über die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Praxissoftware im Zusammenhang mit der Erfassung von Bareinnahmen zu geben. Um in diesem Kontext Konflikte mit dem Finanzamt auszuschließen, wird dringend empfohlen, ab sofort auf Barzahlungen in der Praxis zu verzichten. Sofortzahlern sollte, wenn möglich, eine Kartenzahlung angeboten werden.

Andere Hersteller bieten aufgrund der TSE-Pflicht für Praxissoftwares von (Zahn-)Ärzten eine entsprechende Nachrüstung an, die ca. 400 bis 800 Euro kosten kann. Alternativ dazu werden bei manchen Softwares auch Modelle in Form von Abonnements angeboten, die eine zusätzliche monatliche Gebühr nach sich ziehen.

Was ist zu tun, wenn auf die Barzahlung nicht verzichtet werden kann?

Vorab: Zu Dokumentationszwecken sollte die gesamte Kommunikation mit Ihrem Softwarehersteller unbedingt schriftlich durchgeführt und sämtliche Ergebnisse sicher archiviert werden.

Prüfen Sie, ob es in Ihrer Praxissoftware eine elektronische Erfassungsmöglichkeit für Bareinnahmen gibt. Sollten Sie sich hier unsicher sein, setzen Sie sich mit Ihrem Softwareanbieter in Verbindung.

- Sofern Bareinnahmen in Ihrer Praxissoftware mit erfasst werden, bzw. erfasst werden können, muss die Software mit einer TSE ausgerüstet sein.
 - Hierbei ist es unerheblich, ob die Baraufzeichnungen in der Software bewusst geführt werden oder nicht, alleine die Möglichkeit dazu reicht aus. Eine etwaige zusätzliche papierhafte Erfassung ist in diesem Falle zweitrangig.
- Manche Softwareanbieter bieten zwar keine Nachrüstung der Praxissoftware mit einer TSE an, ermöglichen es jedoch, das Modul zur Erfassung der Bareinnahmen in der Software deaktivieren zu lassen. Ist das entsprechende Modul in der Software deaktiviert, ist eine TSE nicht erforderlich. Bareinnahmen können dann mittels Kassenbuch online, Papierkassenbuch oder Baraufzeichnungen erfasst werden.

Informieren Sie sich zeitnah und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, denn dieses Thema rückt zusehends in den Fokus der Finanzämter.

Die hier genannten neuen gesetzlichen Verpflichtungen können bei Verstößen bereits als Steuergefährdung sanktioniert werden. Bei solchen Ordnungswidrigkeiten ist nun eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro möglich. Diese greifen, wenn ein technisches System eingesetzt wird, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und/oder eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in elektronischen Aufzeichnungssystemen fehlt oder nicht richtig verwendet wird. Die sonstigen, auch steuerstrafrechtlichen, Sanktionierungsmöglichkeiten bleiben weiterhin bestehen.

Ihr Fachkreis der meditaxa Group e. V. steht Ihnen für weitergehende Fragen zu diesem Thema zur Verfügung. Wenden Sie sich gerne und jederzeit an uns. 🗡

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Plausibilitätsprüfung: Kassenärztliche Vereinigung (KV) "verbraucht" Prüfungsrecht

Hat eine KV nach einer Plausibilitätsprüfung einen Honorarrückforderungsbescheid ohne den Hinweis darauf erlassen, sich eine weitere Prüfung vorzubehalten, dürfen betroffene Vertragsärzte darauf vertrauen, dass keine weitere Plausibilitätsprüfung für den gleichen Zeitraum erfolgen wird.

Vertragsärzte genießen Vertrauensschutz im Hinblick darauf, nach Erlass eines Honorarrückforderungsbescheids für einen bestimmten Zeitraum keine neuerliche Prüfung des gleichen Zeitraums erwarten zu müssen – jedenfalls dann, wenn die KV in dem Bescheid nicht darauf hinweist, dass eine weitere Plausibilitätsprüfung (aus anderem Grund) erfolgen bzw. vorbehalten wird. Bei der Plausibilitätsprüfung handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, das sowohl die zeitbezogene als auch die patientenbezogene Überprüfung umfasst.

Eine Differenzierung nach den einzelnen Unterarten der Prüfung ist für Betroffene nicht ohne weiteres erkennbar; insoweit muss die KV bei der Prüfung, spätestens jedoch im Bescheid über die Honorarneufestsetzung und -rückforderung, verdeutlichen, dass ggf. noch eine weitere Prüfung der Abrechnung erfolgen wird.

Quelle: Sozialgericht Marburg, Urteil vom 01.08.2022 – S 18 KA 52/16

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

DRK-Engagement: Honorarrückforderung wegen unzureichendem Vertretungsgrund?

Niedergelassene Ärzte dürfen sich krankheitsbedingt, bei Urlaub, Fortbildungen oder Wehrübungen von einem anderen Arzt vertreten lassen. Ob das auch gilt, wenn es sich bei dem Vertretungsgrund um einen ehrenamtlichen Einsatz handelt – etwa für "Ärzte ohne Grenzen" oder das Deutsche Rote Kreuz (DRK) – musste das Sozialgericht München (SG) bewerten. Im konkreten Fall ließ sich ein Arzt über mehrere Jahre an insgesamt 300 Tagen von einem Kollegen vertreten. Er war in dieser Zeit für das DRK und den ADAC tätig und betreute Patienten bei der Rückreise per Flugzeug aus dem Ausland. Er erhielt eine Vergütung von durchschnittlich 54 Euro pro Stunde. Der Arzt hatte die Vertretung aber nicht bei der kassenärztlichen Vereinigung (KV) vorab genehmigen lassen.

Die KV warf ihm vor, Leistungen seines Vertreters abgerechnet zu haben, obwohl kein Vertretungsgrund i. S. d. § 32 der Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) vorgelegen habe und verlangte einen Teil des Honorars zurück. Das SG gab der Klage des Arztes gegen die Honorarrückforderung überwiegend statt. Der Arzt habe sich wirksam vertreten lassen. Das Honorar, das die Vertretung erarbeitet hatte, müsse dementsprechend von der KV bezahlt werden. Das SG führte an, dass die Vertretungsgründe in § 32 Ärzte-ZV nicht abschließend aufgezählt seien. Grundsätzlich müssen Ärzte die erforderliche Leistung persönlich erbringen, weshalb weitere Vertretungsgründe eher als Ausnahmefälle gelten. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die primär nicht gewinnorientiert sind, zählen aber dazu. Bei einer Größenordnung von durchschnittlich 54 Euro pro Stunde sei nicht von einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht auszugehen, sondern von einer Tätigkeit mit Vergütung, die aber einer ehrenamtlichen Tätigkeit nahesteht.

Quelle: SG München, Urteil vom 02.06.2022 – S 38 KA 125/19

i HINWEIS

Liegt ein Vertretungsgrund vor, der nicht in § 32 Ärzte-ZV aufgeführt ist, sollte vorab die Genehmigung bei der KV beantragt werden, um mögliche Rechtstreitigkeiten zu vermeiden. Alternativ kann auch schon die Nachfrage bei der örtlichen KV nach der Rechtmäßigkeit der Vertretung (schriftlich, z. B. auch per E-Mail), Abhilfe schaffen.



Weniger Förderung für E-Autos

Ab 01. Januar 2023 sollen Plug-In-Hybridfahrzeuge keine Förderung mehr durch den Umweltbonus erhalten und der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro: 4.500 Euro (bisher 6.000 Euro) sowie mit Nettolistenpreis zwischen 40.000 und bis zu 65.000 Euro: 3.000 Euro (bisher 5.000 Euro) betragen. Ab 01. September 2023 soll die Förderung auf Privatpersonen beschränkt werden. Maßgeblich für die Förderung soll zukünftig das Datum des Förderantrags bleiben, der die Fahrzeugzulassung voraussetzt.

Quelle: meditaxa Redaktion/Der Steuerzahler 10/22



Nachweis der betrieblichen Nutzung für Investitionsabzugsbeträge und Sonder-AfA

Steuerpflichtige, die einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonder-AfA nach § 7g EStG in Anspruch nehmen möchten, müssen bedenken, dass dies lediglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich ist, wenn diese fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Die Privat-

nutzung darf 10 % der Gesamtnutzung nicht übersteigen. Dies führt insbesondere bei Pkw in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, die jeweiligen Nutzungsanteile nachzuweisen.

Als Nachweis für den Anteil der privaten Nutzung eignet sich ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch grundsätzlich am besten. Wendet der Steuerpflichtige dagegen die 1 %-Regelung an, besagt dies nur, dass die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Ob allerdings eine Privatnutzung von weniger als 10 % vorliegt, lässt sich daraus nicht ableiten. Bei Anwendung der 1 %-Regelung geht die Finanzverwaltung daher grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.03.2022 zu dieser Thematik Stellung genommen. Ein selbstständiger Unternehmer bildete IAB für zukünftige Käufe von Pkw und kaufte diese schließlich auch zu den geplanten Zeitpunkten mit Abzug der Sonder-AfA. Für den gesamten Fuhrpark wird die 1%-Regelung angewandt, Fahrtenbücher werden nicht geführt. Aus diesem Grund versagte das Finanzamt IAB und Sonder-AfA, hier könne nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung ausgegangen werden.

Das Finanzgericht Münster übernahm in seinem Urteil (Urt. v. 10.7.2019 - 7 K 2862/17 E) diese Auffassung. Der BFH gab der Revision jedoch statt und hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Dieses hat nunmehr erneut über den Sachverhalt zu entscheiden.

Der BFH führt aus, dass das Finanzgericht zwar richtig festgestellt habe, dass keine Fahrtenbücher als Nachweis vorlagen, trotzdem sei die Anerkennung von IAB und Sonder-AfA möglich, da das Vorlegen anderer Beweise zulässig sei. Mit Verweis auf die laufende Rechtsprechung des BFH lasse sich feststellen, dass es bei den erforderlichen Nachweisen keine Beschränkung auf Fahrtenbücher gebe, ebenso fehle es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift.

HINWEIS

Bei Kapitalgesellschaften gibt es – anders als bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen - keine Privatsphäre, daher ist hier immer von einer vollständigen betrieblichen Nutzung des Pkws auszugehen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Wird eine festgesetzte bzw. angemeldete Steuer nicht pünktlich zum Fälligkeitstag gezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Diese werden bei einer Säumnis von bis zu 3 Tagen (Schonfrist) regelmäßig nicht erhoben. Nach Ablauf der Schonfrist fallen für jeden angefangenen Monat der Säumnis generell 1 % (12 % im Jahr) des rückständigen Steuerbetrags an. Neben ihrer Funktion als Druckmittel erfüllen Säumniszuschläge auch eine Zinsfunktion für die Zeit des Zahlungsrückstands. Im Hinblick auf die anhaltende Niedrigzinsphase hatte das Bundesverfassungsgericht den Zinssatz für die sog. Vollverzinsung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin hat der Gesetzgeber den Zinssatz von 0,5 % auf 0,15 % pro Monat rückwirkend ab 2019 gesenkt. Unklar sind die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die Höhe der Säumniszuschläge. In einem (weiteren) aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Festsetzung von Säumniszuschlägen für Zeiträume ab 2019 geäußert. Eine Aufteilung in einen verfassungswidrigen Teil (Zinsanteil) sowie einem verfassungsrechtlich unbedenklichen Teil (Druckmittel) hat der Bundesfinanzhof nicht vorgenommen.



Danach wäre die Festsetzung von sämtlichen nach dem 31.12.2018 entstandenen (und nicht erlassenen) Säumniszuschlägen verfassungswidrig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Quelle: BFH-Beschluss vom 23.05.2022 V B 4/22 (AdV); BFH-Beschluss vom 26.05.2021 VII B 13/21 (AdV)

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Arbeitszimmer: unangekündigt darf nicht geprüft werden



Eine selbstständig tätige Beraterin hatte erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht. Auf Nachfrage des Finanzamts hatte sie eine Skizze der Wohnung eingereicht. Die hielt der Sachbearbeiter für klärungsbedürftig und bat den Steuerfahnder als Flankenschutzprüfer, die Wohnung zu besichtigen. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür der Beraterin, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung. Die Betroffene widersprach der Besichtigung nicht.

Der BFH entschied: Die unangekündigte Besichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung zur Überprüfung der Angaben zu einem häuslichen Arbeitszimmer war rechtswidrig. Um die Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren zu überprüfen, ist angesichts des in Art. 13 Abs. 1 GG verbürgten Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung in der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerzahlers erst dann erforderlich, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel nicht mehr sachgerecht aufgeklärt werden können. Selbst wenn Betroffene einer Besichtigung zugestimmt haben und ein damit schwerer Grundrechtseingriff nicht vorliegt. Abgesehen davon ist eine solche Maßnahme rechtswidrig, sofern sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wird

i HINWEIS

Das persönliche Ansehen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern kann gefährdet werden, wenn zufällig anwesende Dritte, z. B. Besucher oder Nachbarn, durch den Besuch des Steuerfahnders glauben, bei den Betroffenen werde strafrechtlich ermittelt.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH, Urteil vom 12.07.2022, Az. VIII R8/19

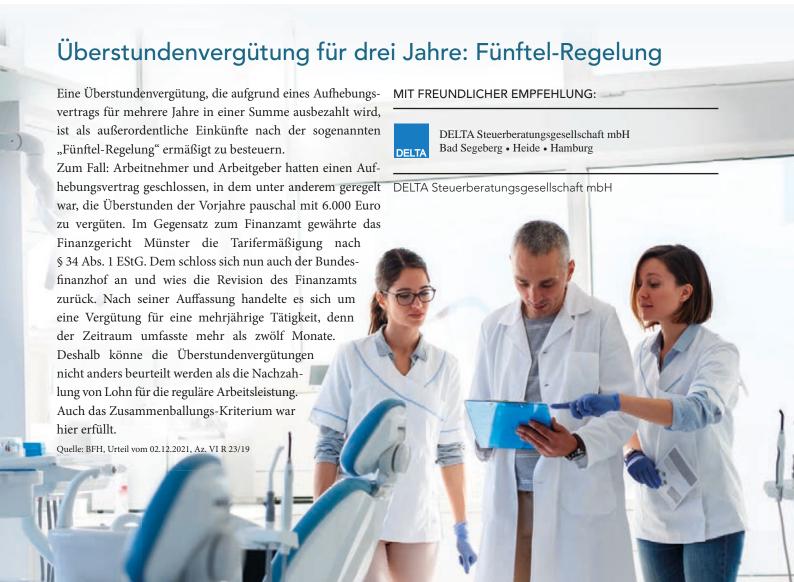
FINANZEN

Keine Steuerhinterziehung bei Kenntnis des Finanzamts

Liegen dem Finanzamt alle erforderlichen Informationen vor - z. B. in Form elektronischer Lohnsteuerbescheinigung liegt keine Steuerhinterziehung vor, auch wenn keine Steuererklärung entgegen der Abgabepflicht abgegeben wurde. So entschied das Finanzgericht Münster zugunsten eines zusammenveranlagten Ehepaares. Dieses erhielt Schätzungsbescheide vom Finanzamt für die Jahre 2009 und 2010. Bis 2008 bezog ausschließlich der Ehemann Arbeitslohn aus einer nichtselbständigen Tätigkeit. Ab 2009 bezog auch die Frau Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Eheleute wählten die Steuerklassen III und V, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen wurden im Datenverarbeitungsprogramm des Finanzamtes unter der gemeinsamen Steuernummer erfasst. Das Finanzamt hatte den Fall allerdings als Antragsveranlagung gespeichert und forderte das Ehepaar zunächst nicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen auf - auch gaben sie keine Erklärungen ab. 2018 erließ das Finanzamt für die Streitjahre 2009 und 2010 Schätzungsbescheide, da bei dem Paar die Voraussetzungen für eine

Pflichtveranlagung vorlagen. Als Reaktion wies das Ehepaar auf die eingetretene Festsetzungsverjährung hin. Das Finanzamt hingegen ging von einer vollendeten Steuerhinterziehung aus und setzte eine verlängerte Festsetzungsverjährung an. Das Finanzgericht Münster urteilte, dass bei Erlass der Bescheide 2018 für die Streitjahre die reguläre Festsetzungsfrist von vier Jahren abgelaufen sei. Die Frist habe sich nicht auf fünf, bzw. zehn Jahre verlängert, da bereits objektiv weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliege. Dem Finanzamt seien aufgrund der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen, die unter der Steuernummer der Eheleute gespeichert waren, vielmehr alle maßgeblichen Umstände bekannt gewesen. Zwar sind die Eheleute durch ihre Steuerklassenwahl verpflichtet gewesen, Einkommensteuererklärungen einzureichen, dennoch waren dem Finanzamt alle für die Steuerfestsetzung relevanten Tatsachen bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 24.06.2022, Az. 4 K 135/19 E





Arbeitszeiterfassung ist Pflicht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt entschied in seinem Urteil vom 13.09.2022, dass Arbeitgeber bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer erfasst werden kann. Die Entscheidung des BAG betraf ursprünglich die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Einführung von Zeiterfassungssystemen. Die Mitbestimmung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber bereits gesetzlich zu einer bestimmten Maßnahme verpflichtet ist.

Dabei beruft es sich auf die europarechtskonforme Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und damit auf das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung aus dem Mai 2019. Gleichzeitig werden in der Praxis flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorte in deutschen Unternehmen und Organisationen umgesetzt, wie z. B. New-Work-Konzepte, wie die Arbeit im Homeoffice, mobil an wechselnden Orten oder hybrid sowohl im Büro als auch mobil, gehen oft mit Vertrauensarbeitszeitmodellen einher.

i HINWEIS

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, dass Arbeitnehmer Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen können. Im Gegenzug verzichten Arbeitgeber auf die Kontrolle, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit einhalten.

Hieraus entstehen neue Konfliktfelder, vor allem im Kontext des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Bislang ist hier nur die Pflicht zur Dokumentation von Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit verankert. Weitere Verpflichtungen



zur Aufzeichnung der Arbeitszeit ergeben sich aus einzelnen Rechtsnormen (z. B. Mindestlohngesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) oder Vereinbarungen (z. B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung), die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen wurden.

Widersprüchlich ist, dass das Arbeitsschutzgesetz im Gegensatz zum Arbeitszeitgesetz für alle Arbeitnehmer sowie leitenden Angestellten Anwendung findet. So würde auch die Arbeitszeit leitender Angestellter erfasst werden müssen. Doch das Arbeitszeitgesetz gilt für diese nicht. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber hierzu entsprechende Regelungen schafft.

Konkrete Gestaltungsvorgaben der Zeiterfassung gibt es bislang nicht

Bei der konkreten Ausgestaltung der Zeiterfassungspflicht wird der effektive Gesundheitsschutz eine große Rolle spielen. Dieser ist der Grundgedanke, der sich durch sämtliche Arbeitszeitregelungen zieht. Die Möglichkeit von Vertrauensarbeitszeit widerspricht dem Gedanken nicht und wird als Arbeitszeitmodell weiterhin bestehen bleiben. In Zukunft



können Arbeitgeber damit rechnen, dass sie insbesondere die Einhaltung von Pausen- und Ruhezeiten bei Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit überprüfen müssen. Dass dieses Bedürfnis vor allem bei der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der Mobilarbeit besonders groß ist, zeigt der aktuelle Referentenentwurf des Mobile-Arbeit-Gesetzes. Auch ohne die aktuelle BAG-Rechtsprechung sieht dieser Entwurf eine gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung für jeden Mitarbeiter vor, der regelmäßig mobil tätig wird. Somit soll auch nachvollziehbar sein, ob die Mindestanforderungen des Arbeitszeitrechts eingehalten werden. Auch große Mengen an Überstunden können so auffallen. Hier kommt es darauf an, wie der Arbeitsvertrag die Abgeltung der Überstunden regelt. Im Zweifel sollte dies den Angestellten möglichst frühzeitig und transparent kommuniziert werden.

i HINWEIS

Das BAG stellte vor kurzem fest, dass die eigens entwickelten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden durch Arbeitnehmer und deren Veranlassung durch Arbeitgeber durch die Pflicht zur Zeiterfassung nicht verändert werden. Es führte aus, dass tatsächlich bestehende Zeiterfassungssysteme die Darlegung der Überstunden für Arbeitnehmer erleichtern können. Voraussetzung ist, dass die Erfassung der Arbeitszeiten unter Mitwirkung des Arbeitgebers erfolgt, beispielsweise durch das Abzeichnen.

Wie sehen digitale Lösungen zur Zeiterfassung aus?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gab 2019 in seinem Urteil zumindest vor, dass die Erfassung verlässlich, objektiv und leicht zugänglich sein muss.

Kommt eine moderne Softwarelösung für eine digitale Zeiterfassung und das Abwesenheitsmanagement zum Einsatz, verschlankt diese deutlich die Abläufe durch einen intuitiven Erfassungsprozess und eine digitale Einbindung aller Mitarbeitergruppen – Arbeitszeiterfassung von praktisch überall aus: direkt am Terminal in der Arztpraxis, auf dem Weg zum Hausbesuch im Auto über eine Smartphone-App, oder im Homeoffice über ein Mitarbeiterportal. Idealerweise werden die erfassten Daten automatisch bewertet und direkt auf digitalem Weg an das Lohnabrechnungssystem übergeben.

i HINWEIS

Anbieter von Zeiterfassungssystemen

(Auswahl, es gibt natürlich noch weitere Anbieter)

- Reiner SCT www.reiner-sct.com). Hinweis: Hier kann eine Demoversion der Zeiterfassungssoftware kostenfrei getestet werden: www.reiner-sct.com/zeit
- primion Technology AG www.primion.de
- Bürk Mobatime GmbH www.buerk-mobatime.de
- Isgus GmbH www.isgus.de

Zeiterfassung per RFID

RFID-Technologie (Radiofrequenzidentifikation; Funkerkennung) – eine Technik, mit der Personalkarte (Transponder) und Terminal kommunizieren. Die Transponder enthalten einen Erkennungscode, der die einzelnen Mitarbeiter identifiziert. Über Funkwellen werden die Daten an das Lesegerät gesendet. Welcher Mitarbeiter zu welcher Zeit kommt und geht, verbucht das System automatisch. Das Terminal übergibt die Daten an die Zeiterfassungssoftware der Praxis – ohne zusätzlichen Aufwand für die Mitarbeiter.

Fazit

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ab sofort. Arbeitgeber sollten aber nicht überstürzt reagieren. Zwar sieht das Arbeitszeitgesetz ein Bußgeld bei Verstoß gegen die Auszeichnungspflicht von Überstunden vor, jedoch ist die Grundlage für die Pflicht zur allgemeinen Arbeitszeiterfassung das Arbeitsschutzgesetz. Dieses knüpft wiederum keine unmittelbaren Folgen an Verstöße. Wird gegen eine entsprechende Anordnung einer Arbeitsschutzbehörde verstoßen, kann ein Bußgeld verhängt werden.

Vorsorglich sollten Arbeitgeber jedoch nicht zu lange warten und sich zwingend überlegen, welches Zeiterfassungssystem für den eigenen Betrieb sowohl sinnvoll, als auch umsetzbar erscheint und wie es integriert werden soll. Inwieweit Arbeitgeber die Arbeitszeiterfassung an ihre Mitarbeiter delegieren können, ist aktuell noch unklar. Hier bleibt eine ausführliche Urteilsbegründung des BAG abzuwarten. X

meditaxa Redaktion | Stand 09-10/22; Quellen: BAG-Urteil vom 13.09.2022, 1 ABR 22/21; BAG-Urteile vom 4. Mai 2022, Az. 5 AZR 359/21 und Az. 5 AZR 474/21; BAG-Urteil vom 26. Juni 2019, Az. 5 AZR 452/18





Inflationsausgleichsgesetz: Steuerliche Mehrbelastungen abfedern, Familien unterstützen

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 einen Gesetzentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrbelastungen durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Das Gesetz beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 durch den Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs und die Anhebung des Grundfreibetrags entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts. Gleichermaßen wird der Unterhaltshöchstbetrag angehoben, der an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist.
- Die Anhebung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend dem voraussichtlichen Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts:
- Für 2023 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.810 Euro um 70 Euro auf 2.880 Euro erhöht werden. Insgesamt soll demnach der im Veranlagungszeitraum 2023 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag

- auf 5.760 Euro angehoben werden. Nach den aktuellen Plänen ergibt das für 2023 zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) einen zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrag von insgesamt 8.688 Euro.
- Für 2024 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.880 Euro um 114 Euro auf 2.994 Euro angehoben werden. Insgesamt ergibt sich nach diesen Plänen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 für ein Kind ein insgesamt zu berücksichtigender Kinderfreibetrag von 5.988 Euro. Das heißt: Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf liegt der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienende Betrag 2024 dann bei insgesamt 8.916 Euro.
- Anhebung des Kindergelds für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237 Euro pro Monat zum 01. Januar 2023 (ab dem vierten und jedem weiteren Kind 250 Euro pro Monat).
- Die nachträgliche Anhebung des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags für das Jahr 2022.

20-Stunden-Grenze beim Kindergeld: Aufgesatteltes Studium ist Zweitausbildung

Wenn volljährige Kinder bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben, können sie während einer anschließenden Zweitausbildung nur noch dann einen Kindergeldanspruch begründen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung).

i HINWEIS

Der Umfang der Erwerbstätigkeit ist hingegen dann irrelevant, wenn sämtliche Ausbildungsgänge noch zu einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung gehören. In diesem Fall zahlt die Familienkasse das Kindergeld also ungeachtet der Wochenstundenanzahl fort.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass demnach kein Kindergeldanspruch mehr besteht, wenn ein Kind nach einem abgeschlossenen dualen Studium mit mehr als 20 Wochenstunden arbeitet und währenddessen berufsbegleitend einem aufgesattelten Studium nachgeht. Für eine mögliche Verklammerung von Erst- und Zweitstudium zu einer einheitlichen Erstausbildung spricht, dass ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen beiden Ausbildungsgängen besteht. Eine weitere Voraussetzung für eine Verklammerung ist, dass das Ausbildungselement im zweiten Ausbildungsabschnitt die Haupttätigkeit des Kindes bildet und nicht hinter der Erwerbstätigkeit zurücktritt.

Quelle: BFH, Urt. v. 07.04.2022 - III R 22/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden



Gehen beide Partner einer selbstständigen, bzw. freiberuflichen Tätigkeit nach, finden beide Ehepartner wegen ungünstigen Arbeitszeiten (u. a. am Wochenende) nur sehr schwer und zu hohen Preisen jeweils Babysitter für das minderjährige Kind, und reist deswegen die (Schwieger-) Mutter sehr oft an (weit mehr als 50-mal pro Jahr), um das Enkelkind zu beaufsichtigen, so kann die Oma die ihr entstandenen Reisekosten nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In dem konkreten Fall ging es um fast 6.000 Euro, die sie steuerlich geltend machen wollte – aber nicht durfte. Die Besuche bei den Enkelkindern seien nicht zwangsläufig und außergewöhnlich. Der Grad der Intensität der Kontaktpflege

sei frei gewählt, da insbesondere kein medizinisch indizierter Umgang vorliege. Auch die "sittliche Verpflichtung" gegenüber der Tochter könne nicht dazu führen, dass die Reisekosten (Kinderbetreuungskosten) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürften.

Quelle: BFH, IX B 21/21 vom 27.04.2022

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

In Deutschland illegale Maßnahmen können keine außergewöhnlichen Belastungen sein

Der Gesetzgeber gibt für die steuerliche Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen (agB) genaue Voraussetzungen vor. Dazu gehört auch die Zwangsläufigkeit. Es kann bei den erklärten Kosten also davon ausgegangen werden, dass diese den meisten Steuerpflichtigen bei vergleichbarer Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation entstehen könnten. Die Steuerpflichtigen haben nicht die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen, wobei die Kosten notwendig und angemessen sein müssen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Anfang des Jahres ein Urteil gefällt, welches sich mit der Zwangsläufigkeit beschäftigte. Ein Ehepaar erlitt mehrere Fehlgeburten und entschied sich deshalb für eine künstliche Befruchtung, welche trotz zahlreicher Behandlungen erfolglos blieb. Als letzten Versuch zog das Ehepaar eine spezielle Behandlung im Ausland in Betracht, da die Durchführung derer im Inland verboten ist. Die Methode war erfolgreich, weitere Maßnahmen erfolgten

deshalb nicht. Das Ehepaar setzte sämtliche Kosten für die Kinderwunschbehandlungen als agB an, da keine Kostenerstattung der Krankenkasse erfolgte. Das Finanzamt erkannte nur die inländischen Behandlungen an, die ausländische dagegen nicht.

Dieser Auffassung war auch der BFH. Aufwendungen, die als agB steuerlich anerkannt werden, dürfen gegen keine innerstaatlichen Regelungen verstoßen. Sollte ein Verstoß vorliegen, ist es aber unerheblich, ob dieser geahndet wurde. In diesem Fall läge ein Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz vor, da die Behandlung in Deutschland illegal und die Rechtsauffassung im Ausland nicht maßgeblich ist. Dadurch ist ein Ansatz als agB ausgeschlossen. Grundsätzlich lässt sich das Urteil aber nicht nur bei ärztlichen Behandlungen anwenden, sondern auch auf sämtliche Kosten, die bei ihrer Entstehung gegen nationales Recht verstoßen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Januar 2022, VI R 35/19

Das geschriebene Wort

Die Augen springen hin und her, die Vorstellungskraft läuft auf Hochtouren und gleichzeitig wird Stress abgebaut: nur Lesen kann so sein. Zeile für Zeile wird gierig verschlungen und es braucht keine Videos, damit das Kopfkino entsteht. Aber ist das wirklich so? In letzter Zeit hat man den Eindruck, dass höchstens Bewegtbilder gut ankommen, dass viele nur noch auf Filmchen im Smartphone starren. Es scheint immer mehr Lesemuffel zu geben. Wie kann man (wieder) zu dieser anregenden, mit nichts zu vergleichenden Tätigkeit finden? Buchtipps alleine können da wenig ausrichten. Wer sich gerne mit anderen über das Gelesene austauscht, kann einem Buchclub beitreten. Hier wird zuerst gemeinsam beschlossen, was gelesen wird und in den regelmäßigen Treffen bespricht man die einzelnen Kapitel oder Abschnitte. So erschließen sich andere Sichtweisen und neue

Aspekte, schwieriger Verständliches klärt sich leichter. Gerade bei Romanen oder Erzählungen, die zum literarischen Kanon gehören, ist kann es hilfreich sein, mit dem Stoff nicht alleine zu sein. Selbst Sekundärliteratur oder Erläuterungen des Herausgebers können manchmal ebenso spannend sein wie das Buch selbst, weil sie wertvolle Hinweise geben. Eine andere Möglichkeit, den Inhalt leichter zu erfassen, ist das gemeinsame laute Lesen. Zu zweit oder im kleinen Kreis ist jede und jeder einmal mit Vorlesen "dran". So schafft man Seite um Seite und überbrückt Passagen, bei denen man alleine versucht gewesen wäre, das Lesen aufzugeben. Wer trotzdem nicht das seitenweise Durchhaltevermögen hat, kann sich an Gedichten versuchen. Sie bringen, wie schon das Wort sagt, in verdichteter Sprache etwas zum Klingen, das nicht unbedingt bis in die letzte Interpretation hinein entschlüsselt werden muss. Manchmal reicht es, einfach der Stimmung nachzuspüren, die das Gedicht bei einem hinterlässt. Die Fülle an moderner Lyrik macht es möglich, sich in den Themen wiederzufinden. Ein guter Einstieg kann manchmal ein Poetryslam sein oder eine Romanverfilmung oder auch ein Comic mit klassischem Stoff in modernem Gewand: Denn erlaubt ist, was Appetit auf das geschriebene Wort macht und das, was es in uns zum Leben erweckt.

Auszeiten für Körper und Seele

Schon die alten Römer wussten, was ihnen gut tut: Sie schätzen die warmen "Aquae" des heutigen Aachen, Baden-Baden und Wiesbaden. Was damals als Erholung für die Söldner diente, kann man heute in über 380 Kurorten in Deutschland nachmachen und sich zum Beispiel im Thermalwasser treiben lassen. Aber nicht nur das Baden, auch die Dämpfe eines Solewassers können sich günstig auswirken, zum Beispiel auf die Atemwege. Natürlich ist gerade in der kalten Jahreszeit etwas Wärmendes willkommen. Dass aber auch Kälte ihren Reiz hat, wissen Kneippkur-Anhänger zu schätzen und nutzen die Wasseranwendungen zur Stärkung der Gesundheit. Interessanterweise können die Güsse beides bewirken: sie können entweder anregend oder schlaffördernd angewandt werden. In den zahlreichen Seebädern an Nord- und Ostsee kommt bei Thalasso die Kraft des Meeres in Wasser, Luft oder Schlick zum Einsatz. Obwohl letzteres eine ziemlich "schmierige" Angelegenheit ist und, ebenso wie Moorheilbäder, nicht jedermanns Sache, fühlt man sich danach doch wie neugeboren. Zuvor sollte man bei einem Gesundheitscheck prüfen lassen, ob Herz und Kreislauf fit genug für diese stimulierenden

Behandlungen sind. Ist das nicht der Fall, kann man auch "nur" das gesunde Klima und die frische Luft genießen, an heilklimatischen Kurstädten und -Städtchen ist man dabei am richtigen Ort. Hierbei ist unsichtbar nicht gleich unscheinbar: Luft kann einiges bewirken, Reizklima kann erst einmal müde machen. Aber ist nicht guter Schlaf einer der Indikatoren für gute Erholung? Luftkurorte bieten zwar zumeist keine stationären Behandlungen, entspannend ist es dort aber allemal. Das Erfreuliche ist, dass es in Deutschland nie weit zum nächsten Kurort ist, denn sie sind in zehn Bundesländern zu finden. Ein mehrtägiger Aufenthalt lohnt sich immer, oftmals reicht es aber auch schon, auf einen nahegelegenen Berg zu fahren und die frischere Luft dort zu schnuppern. Und wer nicht wegfahren will, macht einfach seine Nasszelle zuhause zu einem "Aquae" – mit Badesalz.

i WEBLINKS

www.deutscher-heilbaederverband.de www.baederkalender.de www.relax-guide.com



24-mal Zeit, Gutes zu tun

Dieser Adventskalender kostet nicht viel, höchstens ab und zu etwas Überwindung. So lassen sich die Tage bis Weihnachten bewusst für sich selbst und andere gestalten. Die Vorschläge können helfen zu entschleunigen und sich und anderen etwas Gutes zu tun:

- 1. Bewusst eine Tasse Tee trinken
- 2. Die Nachbarn fragen, wie es ihnen geht
- 3. Jemanden in der Schlange an der Kasse vorlassen
- 4. Ein Kompliment machen
- **5**. 5 Euro an Obdachlose oder Organisation spenden
- 6. Eine 2-Minuten-Tanzparty einlegen
- 7. Ein gut erhaltenes Kleidungsstück verschenken
- 8. Sich selbst loben
- 9. Ein Bild malen auf Leinwand, Papier, mit Kugelschreiber,...
- 10. Einen Spaziergang machen
- 11. Jemanden anrufen, von dem man lange nichts gehört hat
- 12. Etwas wertiges verschenken, das man nicht mehr braucht
- **13.** Ein Gedicht auswendig lernen
- 14. Etwas weihnachtliches basteln
- **15.** Alte Fotos anschauen
- 16. Jemandem die Tür aufhalten
- 17. Das eigene Lieblingsgericht kochen
- **18.** Spieleabend machen
- 19. Lieblingslied anhören und mitsingen
- 20. Eine Turnübung machen
- 21. Jemand Fremdes anlächeln
- **22.** Fenster putzen und dekorieren
- 23. 5 Minuten die Füße hochlegen
- 24. Statt großem Geschenk eine kleine Freude machen



LESEN & HÖREN



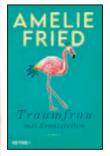
Mariette Navarro Über die See Verlag Antje Kunstmann ca. 20 Euro

Auf einer Fahrt in die Tropen, kurz hinter den Azoren richtet die Besatzung eines Containerschiffs eine ungewöhnliche Bitte an die Kapitänin: Sie möchten hier, auf dem offenen Meer, schwimmen gehen. Das hat es noch nie gegeben.



Édouard Louis **Anleitung** ein anderer zu werden Aufbau-Verlag ca. 25 Euro

Mit Mitte zwanzig hat er schon mehrere Leben hinter sich: Eine Kindheit in extremer Armut, die Scham über die Herkunft, die Flucht vom Dorf nach Paris. Er macht sich frei von den Grenzen seiner Herkunft, nimmt einen neuen Namen an, liest und schreibt wie ein Besessener, probiert sich aus, will alle Leben leben.



Amelie Fried Traumfrau mit Ersatzteilen Heyne ca. 17 Euro

Sechzig werden? Eine Zumutung für Traumfrau Cora Schiller. Aber plötzlich wollen alle von ihr wissen, welche Träume sie sich erfüllen möchte, bevor es zu spät ist. Ein Start-up gründen? Den Kilimandscharo besteigen? Dabei wünscht sie sich eigentlich nur, dass alles so bleibt, wie es ist.



Bonnie Garmus **Eine Frage** der Chemie Osterwoldaudio ca. 16 Euro

Elizabeth Zott ist eine außergewöhnliche Frau. Aber im Jahr 1961 tragen Frauen Hemdblusenkleider und treten Gartenvereinen bei. Niemand traut ihnen zu, Chemikerin zu werden. Außer Calvin Evans, dem einsamen, brillanten Nobelpreiskandidaten.



Horst Evers Ich bin ja keiner, der sich an die große Glocke hängt Random House Audio ca. 12 Euro

Horst Evers erzählt aus dem Hier und Jetzt: Erlebnisse, Vorfälle und Beobachtungen, in denen er liebevoll, mit viel Witz und einer Prise Weisheit unseren Alltag und unsere Gegenwart ins Komische verklärt. Er liest, ruft, dröhnt, zischt und wummert seine kleinen, harmlos beginnenden Geschichten.



Arno Strobel Fake -Wer soll dir jetzt noch glauben? Argon Verlag ca. 12 Euro

Patrick Dostert traut seinen Ohren nicht, als ihn die Kripobeamten damit konfrontieren, dass er eine Frau misshandelt und entführt haben soll. Patrick hat ein Alibi für die Tatnacht, doch der einzige Zeuge, der ihn entlasten könnte, bleibt unauffindbar. Und die beste Freundin des Opfers belastet ihn schwer.

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim bei Aufgabe der Selbstnutzung

Der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehepartner oder durch Kinder kann erbschaftsteuerfrei bleiben. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Wohnung beim Erben "unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt" ist und nach dem Erbfall vom Erben auch mindestens 10 Jahre selbst bewohnt wird. Wird die Selbstnutzung des Familienheims vor Ablauf dieses Zeitraums aufgegeben, kann die Steuerbefreiung rückwirkend wegfallen. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen (z. B. bei einer Pflegebedürftigkeit) an der (weiteren) Selbstnutzung gehindert ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der Begriff "zwingend"

nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung umfasst.

Im Streitfall hatte die Tochter das von ihrem Vater geerbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach 7 Jahren ausgezogen, weil sie ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben konnte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass zwingende Gründe auch dann vorliegen können, wenn die Selbstnutzung unzumutbar geworden ist.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können danach einen zwingenden Grund darstellen, wenn sie dem Erwerber eine selbständige Haushaltsführung im Familienheim unmöglich machen.

Quelle: BFH, Urteil vom 01.12.2021 II R 18/20.

Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen

Zu den Steuerermäßigungen, die jeder Steuerpflichtige neben seinen berufsbezogenen Aufwendungen geltend machen kann, gehören insbesondere Handwerkerleistungen. Diese entfallen auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt. Nicht typisch sind in diesen Fällen Aufwendungen für einen Statiker. Darüber entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil.

Ein Ehepaar bewohnte ein eigenes Haus. Für eine anstehende Dachreparatur beauftragte es einen Statiker. Die Firma, die später die Reparatur ausführen sollte, riet den Steuerpflichtigen dazu. Also führte erst der Statiker, anschließend die Handwerker ihre Arbeiten aus. Das Ehepaar gab anschließend beides in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistungen an. Allerdings erkannte das Finanzamt die Kosten des Statikers nicht an, das Finanzgericht später schon. Da die Leistung des Statikers in direktem Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen stünden und diese nur nach der statischen Berechnung durchgeführt werden konnten, seien insgesamt Handwerkerleistungen gegeben.

Der BFH entschied sich letztendlich aber gegen eine Anerkennung als Handwerkerleistung. Maßgebend für die Entscheidung war insbesondere die Tatsache, dass ein Statiker nicht handwerklich tätig wird. Dafür ist es auch unerheblich, dass seine Leistung in direktem Zusammenhang mit einer Handwerkerleistung steht. Beides ist getrennt voneinander



von den Arbeiten zueinander. Anders wäre es, wenn der Handwerksbetrieb das Dach auf seine Funktionsfähigkeit überprüft hätte. Hierbei handelt es sich um anerkannte Handwerkerleistungen, die steuermindernd angesetzt hätten

Quelle: BFH, Urteil vom 04.11.2021 – VI R 29/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



werden können.

Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bei kürzerer Dauer darf die AfA höher sein – auch privat ermittelt

Vermieter können Immobilien schneller und mit höheren Beträgen von der Steuer abschreiben, wenn sie eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen. Dafür reiche ein Online-Gutachten, so das Finanzgericht Köln.

Eine modellhaft ermittelte wirtschaftliche Restnutzungsdauer von vermieteten Immobilien könne als Grundlage für die steuerliche Abschreibung (AfA-Satz) gelten. Grundsätzlich sei ein Gebäude zwar nach festen AfA-Sätzen (hier 2 % pro Jahr) abzuschreiben, bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer (als 50 Jahre) könne aber von höheren Sätzen ausgegangen werden.

Quelle: FG Köln, 6 K 923/20 vom 22.03.2022



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG



2023 werden auch Vermieter zur Kasse gebeten

Ab 2023 sollen die Kosten der CO2-Abgabe auf fossile Brennstoffe bei nicht bewohnten Gebäuden hälftig zwischen Mietern und Vermietern aufgeteilt werden. Je nach Energieeffizienz des Gebäudes sollen Vermieter bei Wohnungen bis zu 90 Prozent der Kosten tragen, laut Entwurf des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG). Dieses muss zwar erst noch den Bundestag passieren, soll aber bereits ab 2023 gelten. Mit einem Zehn-Stufen-Modell werden Vermieter abhängig von der Energiebilanz ihres Gebäudes zur Kasse gebeten. Diese Regelung soll Anreize zur energetischen Sanierung schaffen. Demnach können sich Vermieter von

bereits effizienten Gebäuden entspannen, da hier die Heizkosten ausschließlich von den Mietern getragen werden müssen.

i HINWEIS

Als sehr effizient gelten bereits Gebäude, die 55 Prozent der Energie eines Standardhauses verbrauchen. Ausnahmen sind durch Denkmalschutz möglich, wenn energetische Sanierungen durch den Schutz eingeschränkt werden würden – hier müssten sich dann auch die Vermieter weniger oder gar nicht am CO2-Preis beteiligen.

Bebautes Grundstück: Aktuelle Arbeitshilfe zu Aufteilung eines Gesamtkaufpreises

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97). Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellten eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich stehe eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung – beides mit Stand vom August 2022.





Neues Nachweisgesetz: zur Umsetzung der neuen Nachweispflichten

Am 01. August 2022 trat das vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union in Kraft. In der Praxis bringt das Gesetz viele arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen mit sich, die sowohl neue, als auch bestehende Arbeitsverhältnisse betreffen. Hauptsächlich wird die Arbeitsbedingungenrichtlinie durch Änderungen des Nachweisgesetzes (NachweisG) umgesetzt:

NEUES ARBEITSVERHÄLTNIS

- Umsetzung der Nachweispflicht
- Vertragsschluss weiterhin formlos mündlich möglich, die Arbeitsbedingungen müssen schriftlich festgehalten und mitgeteilt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- Betroffen sind Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01. August 2022 beginnen, bzw. die bereits vor Inkrafttreten des neuen NachwG vereinbart wurden und zum 01. August 2022 beginnen.

Die Nachweiserbringung muss spätestens erfolgen am:

- am Tag nach der Arbeitsleistung (z. B. Name und Anschrift)
- am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses (z. B. Dauer der Probezeit)
- ein Monat nach dem vereinbarten Beginn (z. B. Erholungsurlaub)

- Arbeitnehmer können verlangen, dass die im NachweisG genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen ausgehändigt werden.
- Zusätzlich zum bestehenden Arbeitsvertrag muss über die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich informiert werden, wenn der schriftliche Arbeitsvertrag diese nicht bereits enthält.
- Kein neuer Arbeitsvertrag nötig, ein zusätzliches Infoschreiben ist ausreichend.



Die wesentlichen Vertragsbedingungen müssen ausgedruckt, vom Arbeitgeber unterzeichnet und dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Eine Gegenzeichnung des Arbeitnehmers zur Erfüllung der Unterrichtungspflicht ist nicht erforderlich. Sinnvoll ist in jedem Fall eine Empfangsbestätigung.

Die Nachweiserbringung muss spätestens erfolgen am:

- am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung (z. B. Name und Anschrift)
- ein Monat nach Zugang der Aufforderung (z. B. Erholungsurlaub)

Um das 3-stufige Verfahren bei neuen Arbeitsverträgen zu umgehen, sollten Musterarbeitsverträge bereits alle notwendigen Informationen abbilden und Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn eine unterzeichnete Vertragsurkunde erhalten. 2-stufige Verfahren bei bestehenden Verträgen können umgangen werden, wenn alle wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung schriftlich ausgehändigt werden.



Über wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen • Zusammensetzung der Vergütung, sofern mehrere Bemüssen Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer spätestens an dem Tag unterrichten, an dem sie wirksam werden, dies gilt sowohl für neue, als auch bestehende Arbeitsverhältnisse. Wesentliche Änderungen der Nachweispflicht nach NachwG in Arbeitsverträgen (Neuerungen/Änderungen hervorgehoben):

- 1. Name und Anschrift der Vertragsparteien
- 2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- 3. Befristete Arbeitsverhältnisse: Enddatum oder vorhersehbare Dauer
- 4. Arbeitsort, Möglichkeit nach Vereinbarung, dass der Arbeitsort frei wählbar ist
- 5. Tätigkeitsbeschreibung
- 6. Dauer der Probezeit, sofern vereinbart
- 7. Zusammensetzung und Höhe der Vergütung: Arbeitsentgelt, Vergütung von Überstunden, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen, sämtliche andere Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, Fälligkeit, Art der Auszahlung
- 8. vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für die Schichtänderungen
- 9. falls vereinbart: Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf
- 10. Möglichkeit der Anordnung und Voraussetzung von Überstunden
- 11. Erholungsurlaub
- 12. etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- 13. Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird (entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist)
- 14. Information zum Thema Kündigung (zusätzlich: einzuhaltendes Kündigungsverfahren, mindestens die Schriftform der Kündigung, die Fristen für die Kündigung, die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage)
- 15. Hinweis auf anwendbare Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie kirchliche Arbeitsbedingungen

HINWEIS

Die Pflichten gelten nun auch für Arbeitnehmer, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden

Zusätzlich zu den bisherigen Angaben ist in BERUFSAUS-BILDUNGSVERTRÄGEN Folgendes neu aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter
- Ausbildungsstätte

- Vergütung oder Ausgleich von Überstunden

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI AUSLANDSTÄTIGKEITEN

- bei Auslandsaufenthalten länger als 4 Wochen
- Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht: Aushändigung der Niederschrift vor Abreise

Neben den allgemeinen Nachweispflichten müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Land der Auslandstätigkeit und geplante Dauer der Auslandstätigkeit
- Währung, in der die Entlohnung erfolgt
- Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach Recht des Mitgliedsstaats Anspruch hat.
- mit Auslandsaufenthalt verbundene Geld- und Sachleistungen (z. B. Entsendezulagen und zu erstattende Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten)
- Angabe, ob Rückkehr vorgesehen ist und ggf. Bedingungen der Rückkehr
- Zusätzliche Angaben bei Entsendefällen im Sinne der Entsenderichtlinie
- Link zu offiziellen nationalen Internetseiten der EU-Mitgliedstaaten über die jeweils geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

INFORMATIONSPFLICHT BEI ANWERBUNG AUS DEM AUSLAND

Voraussetzung hierfür: Inländische Arbeitgeber schließen mit Unionsbürgern aus dem Ausland einen Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung in Deutschland

- Arbeitgeber müssen Arbeitnehmer über die Beratungsangebote des DGB zu arbeits- und sozialrechtlichen Themen informieren und die Kontaktdaten der Beratungsstelle mitteilen
- Schriftform ist ausreichend
- Aushändigung: spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung



Die Hinweispflicht entfällt, wenn Arbeitnehmer den Arbeitgebern vermittelt wurden. Denn dann trifft die Informationspflicht über die Beratungsstellen die Vermittler.

Sanktionen angehoben

Verstöße gegen die Nachweispflicht werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und mit Bußgeldern von bis zu 2.000 Euro geahndet (vorher 1.000 Euro). Pflichtverstöße liegen vor, wenn Nachweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erbracht wurden. Bei Verstößen bleiben die betroffenen Verträge jedoch weiterhin wirksam. Quelle: mediraxa Redaktion

Bundesrat: schnelle Unterstützung für Gesundheitseinrichtungen!

Der Bundesrat hat am 07. Oktober 2022 den von mehreren Bundesländern eingebrachten Antrag für Soforthilfen im Gesundheitsbereich angesichts der Energiekrise beschlossen. Von der Bundesregierung wurde mit dem Antrag gefordert, kurzfristige die Liquidität der Krankenhäuser, der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie von medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen sowie Arztpraxen wegen außerordentlicher Steigerungen bei Energie- und Sachkosten zu sichern. Das Ziel: Eine zeitnahe Gegenfinanzierung – etwa durch unterjährige Zuschlagszahlungen – der extrem steigenden Energie- und Sachkosten der Einrichtungen im Gesundheitswesen. So der Bundesrat. Für den Bereich der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie für Arztpraxen müssen ebenfalls Regelungen

getroffen werden, um nicht refinanzierte Kostensteigerungen zu kompensieren. Damit die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stabil bleiben, müsse die Bundesregierung die zusätzlichen Kosten über einen Zuschuss aus Steuermitteln decken. Für Pflegeeinrichtungen fordert der Bundesrat eine Lösung, die die außerordentlichen Kostensteigerungen kurzfristig auffängt und deren Kosten nicht von den Pflegebedürftigen getragen werden muss. Denn auch die erwarteten Preissteigerungen im kommenden Jahr müssen finanziert werden. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugesandt. Sie entscheidet, wann sie sich mit dem Appell des Bundesrates befasst. (Feste Fristen gibt es hier nicht; Stand: 10.10.22)

meditaxa Redaktion | Quelle: Bundesrat, Antrag vom 14.09.2022, Drucksache 447/22

Krankenhauspflegeentlastungsgesetz mit Regelungen zur TI beschlossen

Krankenhäuser sollen dazu verpflichtet werden, mit einer ausreichenden Zahl von Pflegekräften zu arbeiten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz, KHPflEG) sieht vor, künftig Idealbesetzungen für Klinikstationen zu errechnen und in einer Rechtsverordnung vorzugeben. Ab 2025 soll die Möglichkeit bestehen, die Personalbemessung durchzusetzen und Sanktionen zu verhängen. Mit dem Gesetzentwurf wird darüber hinaus die digitale medizinische und pflegerische Versorgung weiterentwickelt und nachgesteuert, um die Nutzerfreundlichkeit digitaler Anwendungen zu stärken und die Verbreitung zentraler Anwendungen der Telematikinfrastruktur zu



"Mein PraxisCheck": Das KBV-Fortbildungsportal

Das Fortbildungsportal der KBV bietet Selbsttests als kostenlosen Service speziell für Niedergelassene und Praxisteams. Teilnehmende erhalten:

- einen schnellen Überblick, wie gut die eigene Praxis ist
- eine Auswertung (PDF-Dokument) mit Tipps und weiterführenden Informationen
- eine Übersicht, wie die eigene Praxis im Vergleich zu anderen Teilnehmenden abschneidet

Die Online-Tests wurden von der KBV in Zusammenarbeit mit Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und anderen Fachexperten entwickelt. Die Fragen, Bewertungen und Tipps beruhen u. a. auf rechtlichen Anforderungen, Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und der DIN EN ISO 27001 sowie Qualitätszielen, Erläuterungen und Umsetzungsvorschlägen

aus QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen*, dem Qualitätsmanagement-Verfahren der Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV. Quelle: https://praxischeck.kbv.de



MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:





Apotheken-Bonussystem verstößt gegen Arzneimittelpreisbindung

Die Ausgabe von Wertbons bei der ausschließlichen Einlösung eines Rezeptes über verschreibungspflichtige Arzneimittel zur späteren Verrechnung mit dem Kaufpreis nicht preisgebundener Waren verstößt gegen die Arzneimittelpreisbindung nach § 78 Abs. 1 und 2 AMG. Denn es kommt nicht darauf an, in welcher Art und Weise der der Disposition von Apothekern gerade entzogene verbindliche Apothekenabgabepreis geschmälert wird. Der Zweck der für verschreibungspflichtige Arzneimittel geltenden Preisbindung, im Interesse einer flächendeckenden und gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung einen Wettbewerb zwischen den Apotheken weitgehend auszuschließen, wird immer schon dann beeinträchtigt, wenn Kunden gekoppelt mit der Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels von einer Apotheke Vorteile gewährt werden, die den dortigen Erwerb für diejenigen wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen als in einer

anderen Apotheke. Insbesondere ein über einen bestimmten Geldbetrag lautender Gutschein stellt einen Vorteil in diesem Sinn dar. Abweichendes kann allenfalls dann gelten, wenn der Einlösung des Gutscheins wesentliche Hindernisse entgegenstehen oder die Vorteile nicht allein für den Erwerb des preisgebundenen Arzneimittels, sondern auch aus anderem Anlass gewährt werden, etwa weil die Kunden beim Erwerb Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen.

Quelle: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.06.2022 – $14~\mathrm{LA}~1/22$

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

Wenn aus der Raucherpause ein Kündigungsgrund wird

Bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten Dokumentationspflicht müssen auch Raucherpausen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Missachten Mitarbeiter die Anordnung des Arbeitgebers, Raucherpausen auszustempeln, ist das kein Kavaliersdelikt, sondern ein Kündigungsgrund. Auch Nikotinsucht kann hier nicht als Rechtfertigung gelten, wie das Landesarbeitsgericht Thüringen in einem aktuellen Fall deutlich machte - allenfalls für die Anzahl der Raucherpausen. Die Klägerin war seit über 30 Jahren im öffentlichen Dienst beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis wurde fristlos, hilfsweise ordentlich gekündigt, da eine Dienstvereinbarung vorsah, dass sich die Arbeitnehmer bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie für Raucher- und sonstige Pausen auf ihrem digitalen Arbeitszeitkonto ein-bzw. ausbuchen mussten. Dieser Pflicht war die Klägerin an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht nachgekommen. Sie hatte zwar die digitale Karte genutzt, die Raucherpausen aber nicht dokumentiert. Sie habe dies aus Nachlässigkeit vergessen, was aber nicht mehr vorkommen werde und rechtfertigte die Pausen aufgrund ihrer Nikotinsucht. Davon abgesehen seien jahrelang "wilde Raucherpausen" üblich gewesen und stellten daher eine betriebliche Übung dar, auf die sie sich immer noch berufen könne. Das Gericht wies die Klage ab.



Unter einer betrieblichen Übung versteht man vereinfacht ausgedrückt, dass Arbeitnehmer bei einem bestimmten, wiederholten und vorbehaltlosen Verhalten ihres Arbeitgebers darauf vertrauen können, dass er in der Zukunft weiter so handelt wie in der Vergangenheit. Schriftformklauseln können das Entstehen einer betrieblichen Übung verhindern. Eine einfache Schriftformklausel, nach der Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, verhindert allerdings nicht, dass eine betriebliche Übung entsteht.

Das LAG hielt die fristlose Kündigung im vorliegenden Fall für unzumutbar, die ordentliche Kündigung aber für rechtmäßig, da die Klägerin wiederholt gegen ihre Dokumentationspflicht verstoßen habe und daraus ein Arbeitszeitbetrug resultierte. Dieser Vertrauensbruch gegenüber ihrem Arbeitgeber wiege so schwer, dass eine Abmahnung unzumutbar und entbehrlich sei. Auf die positive Zukunftsprognose komme es nicht mehr an. Die Arbeitnehmerin habe ihre Pflicht zur Buchung der Pausenzeiten gekannt. Sie habe auch um die rechtliche Konsequenz eines Arbeitszeitbetrugs gewusst.

Quelle: LAG Thüringen, Urteil vom 03.05.2022, Az. 1 Sa 18/21

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen.** Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.



i IMPRESSUM

Herausgeber:

meditaxa Group e.V. Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe Brunshofstraße 12 45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:

Vorsitzender: Matthias Haas Brunshofstraße 12 45470 Mülheim an der Ruhr Telefon 0208 308340 Telefax 0208 3083419 E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:

Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH Carolin Mink Turley-Platz 11 68167 Mannheim www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000

Ausgabe: 103 | 2022 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © Galina Zhigalova/EyeEm / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © bnenin / AdobeStock, © BullRun / AdobeStock, S. 5: © mindandi / Freepik, © goodluz / AdobeStock, S. 6: © Drazen / AdobeStock, © KamranAydinov / Freepik, S. 7: © Chaosamran_Studio / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © hedgehog94 / AdobeStock, S. 11: © Halfpoint / AdobeStock, © Nat bowornphatnon / AdobeStock, S. 12: © wirestock / Freepik, S. 13: © BalanceFormCreative / AdobeStock, S. 15: © mindandi / Freepik, S. 16: © kwanchaift / Adobe-Stock, © Freepik / Freepik, S. 17: © wirestock / Freepik, S. 18: © Viktor Forgacs / unsplash.com, © Alex Bertha / unsplash.com, S. 19: © Markus Spiske / unsplash.com, S. 20: © Halfpoint / AdobeStock, S. 21: © wirestock / Freepik, © atlascompany / Freepik, S. 24: © pikselstock / AdobeStock, S. 25: © benjaminnolte / AdobeStock, @ Nana_studio / AdobeStock, S. 26: @ Pressfoto / Freepik, S. 28: © mindandi / Freepik



Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16

Luigi Aliee 10

60439 Frankfurt

069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77

60322 Frankfurt

069/95 00 6-0

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

010 01,00 00

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/9527-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 - 31

51379 Leverkusen

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18

68159 Mannheim

06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10

76135 Karlsruhe

07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Bad Segeberg
Hamburg
Bremen

Die meditaxa Group e. V. ist ein Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten. Wir beraten Mandanten aus Heilberufen in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser Mandanten-Magazin meditaxa veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über www.meditaxa.de aktuelle Hinweise gibt. Nutzen Sie unser Fachwissen!



